

Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer der Einwohnergemeinde Alpnach

vom 16. April 1984

Inhaltsverzeichnis

I. Hundehaltung	3
Art. 1. Meldepflicht.....	3
Art. 2 Betretverbot	3
Art. 3 Anleinen	3
Art. 4 Beaufsichtigung der Hunde	3
Art. 5 Kranke und gefährliche Hunde	3
Art. 6 Verletzung durch Hunde.....	3
Art. 7 Hygiene	4
II. Hundesteuer	4
Art. 8 Steuerpflicht.....	4
Art. 9 Eingegangene oder verkaufte Hunde.....	4
Art. 10 Höhe der Steuer.....	4
Art. 11 Fälligkeit der Steuer	4
Art. 12 Veranlagung und Einzug der Steuer.....	4
Art. 13 Verwendung der Steuer	4
Art. 14 Steuerbefreiung	5
Art. 15 Steuerermässigung	5
Art. 16 Ausweis für die entrichtete Steuer	5
Art. 17 Entscheide, Einsprachen.....	5
Art. 18 Steuerbestrafung.....	5
Art. 19 Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 1. Abs. 3 und Art. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer folgendes Reglement.

I. Hundehaltung

Art. 1. Meldepflicht

Wer einen Hund oder mehrere Hunde hält, hat dies jährlich bis zum 30. Juni der Gemeindebuchhaltung anzuzeigen. Die Aufforderung erfolgt jeweils im Frühjahr im Obwaldner Amtsblatt.

Art. 2 Betretverbot

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentliche Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen sind Ausnahmegewilligungen möglich.

Art. 3 Anleinen

In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen, sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen ein Betretungsverbot besteht.

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.

Art. 4 Beaufsichtigung der Hunde

Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes frei herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

Art. 5 Kranke und gefährliche Hunde

Hunde, die durch Krankheit, bössartige oder widerliche Eigenschaften gefährlich oder lästig sind, müssen nach Begutachtung durch einen Tierarzt auf Verfügung des Kantonstierarztes oder des Gemeinderates entschädigungslos abgetan werden. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.

Art. 6 Verletzung durch Hunde

Hat ein Hund einen Menschen gebissen oder sonst wie verletzt, oder fällt er durch abnormales Verhalten auf, ist der Halter verpflichtet, den Hund sofort durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln. Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 7 Hygiene

Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht auf öffentlichen Anlagen, Strassen, Spazierwegen sowie Grundstücken Dritter für alle Hundehalter eine generelle Hundekotaufnahmepflicht. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Halter von Blindenhunden, Diensthunden und Jagdhunden während der Jagdzeit. Ein Hundekotaufnahmegerät pro Hund wird durch die Einwohnergemeinde unentgeltlich abgegeben.

II. Hundesteuer

Art. 8 Steuerpflicht

Wer in der Gemeinde Alpnach einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese eine Steuer zu entrichten. Diese ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 9 Eingegangene oder verkaufte Hunde

Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Steuerjahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

Art. 10 Höhe der Steuer

Die Hundesteuer beträgt pro Haushalt:

1. Für nicht landwirtschaftlich gehaltene Hunde:
 - a. Fr. 50.– für den ersten Hund
 - b. Fr. 70.– für jeden weiteren Hund
2. Für landwirtschaftlich gehaltene Hunde:
 - c. Fr. 50.– für den zweiten und jeden weiteren Hund

Art. 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird am 30. Juni fällig. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft, tritt die Fälligkeit mit der Lösung der Kontrollmarke ein.

Art. 12 Veranlagung und Einzug der Steuer

Die Einwohnergemeinde veranlagt die Hundesteuer und zieht sie zusammen mit der Gebühr für die Kontrollmarke ein. Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindebuchhaltung mit der Veranlagung und dem Inkasso der Steuer sowie der Abgabe der Kontrollmarke.

Art. 13 Verwendung der Steuer

Die Einwohnergemeinde setzt die Steuergelder zweckgebunden für Hinweistafeln, Kotaufnahmegeräte und andere zweckdienliche Massnahmen ein.

Art. 14 Steuerbefreiung

1. Von der Steuer befreit sind Halter von

- a) Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
- b) Militärhunden, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;
- c) Ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
- d) Blindenführerhunden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;
- e) Hunden, für welche die Steuer bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist;
- f) Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

2. Pro Landwirtschaftsbetrieb und pro Alpwirtschaft ist der erste Hund steuerfrei.

Art. 15 Steuerermässigung

Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, bzw. zurückerstatten.

Für die Hunde einer Züchterei kann die Steuer auf begründetes Gesuch hin ermässigt oder pauschal für den Zwinger festgesetzt werden.

Art. 16 Ausweis für die entrichtete Steuer

Als Ausweis für die entrichtete Abgabe dient die gemäss Art. 14 des Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen erforderliche Kontrollmarke.

Art. 17 Entscheide, Einsprachen

Streitfälle über die Veranlagung der Hundesteuer entscheidet der Einwohnergemeinderat. Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 18 Steuerbestrafung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Alpnach, 16. April 1984

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
A. Durrer
Die Gemeindschreiberin
S. Britschgi

Vom Regierungsrat Obwalden am 14. August 1984 genehmigt.